

Farsi-Dolmetscher hilft bei Anträgen

Vertreter von Landratsamt und Arbeitsagentur beim Netzwerk Asyl

08.11.2017.

Traunstein – Zahlreiche Ehrenamtliche aus mehreren Gemeinden kamen zum Treffen des landkreisübergreifenden Netzwerks Asyl im Rathaus zusammen. Siegfried Ehgartner und Birgit Meier vom Fachbereich Asylbewerberleistungsrecht am Landratsamt sowie Thomas Pertl und Franz Vordermayer vom Jobcenter informierten dabei über den Übergang von den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Arbeitslosengeld II nach Abschluss des Asylverfahrens, über Bildung und Teilhabe sowie Leistungen rund um die Ausbildung.

So erklärte Siegfried Ehgartner, wie es zu dem Einstellungsbescheid des Sozialamtes nach einem positiven Abschluss des Asylverfahrens kommt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schickt einen Abdruck des Bescheids an die Ausländerbehörde am Ort. Eine interne Informationsmitteilung geht sofort ans Sozialamt. Das stellt daraufhin zum ersten des nächsten Monats die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein, der Geflüchtete erhält einen Einstellungsbescheid. Da die Geflüchteten häufig ihre aktuelle Adresse dem BAMF nicht mitteilen, ist nicht selten der Einstellungsbescheid vor dem Bundesamtbescheid da.

Eine andere Regelung ist beim nationalen Abschiebeschutz zu beachten, da werden Geflüchtete zu einem Termin eingeladen, es wird ein Ausweis ausgestellt und erst dann werden die Leistungen des Sozialamtes zum ersten des nächsten Monats eingestellt. Liegt der Einstellungsbescheid vor, kann der Geflüchtete beim Jobcenter Arbeitslosengeld II beantragen, so Thomas Pertl.

Aktuell beschäftigt das Jobcenter einen Farsi-Dolmetscher, sodass eine muttersprachliche Hilfestellung bei Anträgen möglich ist. Aber auch bei allen Fragen zu den ALG-II-Anträgen und Leistungen stehen die Mitarbeiter des Jobcenters Geflüchteten und Ehrenamtlichen zur Verfügung. Es gilt aber zu beachten, dass aus Datenschutzgründen Fragen zu einem konkreten Vorgang nur dann beantwortet werden können, wenn eine Vollmacht des Kunden dem Jobcenter vorliegt.

Eine ganze Reihe Fragen gab es zu finanziellen Unterstützungen während einer Ausbildung. Pertl betonte, dass in jedem Einzelfall geprüft werde, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Leistungen nach dem SGB II besteht. Ratsam sei ein Gespräch mit dem je-

weiligen Sachbearbeiter, bei dem alle Möglichkeiten abgeklärt werden. Auch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), assistierte Ausbildung (AsA) oder ein berufsbezogener Deutschkurs zählen beispielsweise zu den Förderinstrumenten.

Franz Vordermayer stellte ein Programm der Arbeitsagentur dar, das eine betriebliche Ausbildung unterstützt. Jeder Einzelfall wird unter dem Blickwinkel geprüft, eine möglichst effektive Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration zu finden. Aus dem Katalog an Förderinstrumenten werden die passenden herausgesucht, so Vordermayer.

Auch die Ausstattung von Schulkindern, deren Eltern arbeitslos sind, mit dem persönlichen Schulbedarf kam zur Sprache. Beginnt der Schulbesuch eines Kindes zwischen August und Januar, können 70 Euro (plus 30 im Februar) ausbezahlt werden. Bei Schulstart nach dem 1. Februar können die kompletten 100 Euro bei Vorlage der Schulbescheinigung mit Angabe des Einschulungsdatums gewährt werden.

Wer sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren und andere Kulturen kennenlernen möchte, kann sich in der Kontaktstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer unter Telefon 0151/44 56 54 25 melden. fb